

- Bei extremen Witterungsbedingungen (minus 20 °C bzw. plus 30 °C) sind zeitweilige Unterstellmöglichkeiten zu schaffen.
- Kein Einsatz in Verhandlungsräumen der Gerichte, medizinischen Einrichtungen und in solchen Bereichen, wo eine Verletzungsgefahr der Pfoten durch spitze und scharfe Gegenstände (Drehspäne, Glas), Chemikalien (Säuren/Laugen) oder eine ständige hohe Lärmbelästigung besteht.

9.3. Einsatz von Wachhunden

Grundregeln:

- Wachhunde sind vorwiegend zur Unwehrungssicherung zwischen dem inneren Sicherungszaun und der Umwehrung einzusetzen.
- Der Einsatz erfolgt freilaufend oder an Laufseilen.
- Die Einsatzbereiche sollen nicht länger als 70 m sein.
- Wachhunde benötigen kurze Ruhezeiten, vor allem nach der Fütterung.
- Die Fütterungszeiten sind so zu legen, daß die aufgenommene Nahrung bis zur Haupteinsatzzeit (abends und nachts) verdaut und die volle Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

9.4. Ziel der Ausbildung und Abrichtung von Diensthunden

Die Ausbildung und Abrichtung hat zum Ziel, daß die Diensthunde

- ihren Diensthundeführer bei Angriffen schützen;
- ihren Einsatzbereich bei dem Eindringen SG/VH verteidigen;
- sich gegenüber SG/VH aggressiv verhalten;
- ■ von unberechtigten Personen (vor allem SG/VH) kein Futter annehmen und
- flüchtende SG/VH auf kurzer und langer Flucht stellen.